



# **Geschäftsordnung für den Ältestenrat des Sächsischen Bergsteigerbundes e.V.**

Der Vorstand des SBB hat gemäß § 19 Ziffer 2 der Vereinssatzung am 03.05.2010 die Bildung eines Ältestenrates im SBB beschlossen und die Erstmitglieder im Ältestenrat benannt. Der Ältestenrat hat die Rechtsform einer Arbeitsgruppe im SBB. Der Ältestenrat gibt sich mit Zustimmung des Vorstands des SBB die folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 8 und höchstens 15 Mitgliedern. Die Mitgliedschaft im Ältestenrat ist unbefristet.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Ältestenrat ist die Mitgliedschaft im SBB und ein Lebensalter von mindestens 60 Jahren.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Ältestenrat entscheiden die verbleibenden Mitglieder des Ältestenrats eigenständig über die Nachfolge unter Beachtung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
- (4) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
  - a. Beratung des Vorstands in allen für eine gedeihliche Entwicklung des SBB wesentlichen Punkten. Der Vorstand kann dem Ältestenrat solche Punkte zur Beratung vorschlagen; der Vorstand wird den Ältestenrat alle wichtigen Themen zeitnah mitteilen. Der Ältestenrat kann auch nach eigenem Ermessen Themen aufgreifen und dem Vorstand Empfehlungen geben. Der Ältestenrat soll den Vorstand bei der Entscheidungsfindung in wesentlichen Punkten beratend begleiten und den Entscheidungsprozess unterstützen.
  - b. Im Übrigen hat der Ältestenrat die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten einer Arbeitsgruppe im SBB.

## **§ 2 Sitzungen**

- (1) Der Ältestenrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Ältestenrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ältestenratsmitglieder oder vom Vorstand des SBB unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (2) Die Sitzungen des Ältestenrats werden durch den Vorsitzenden des Ältestenrats mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwaige Anträge von Mitgliedern des Ältestenrates zur Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Der Vorsitzende des Ältestenrats bestellt den Protokollführer, soweit er nicht selbst die Sitzungsprotokolle führt.

### **§ 3**

#### **Beschlussfassungen und Wahlen**

- (1) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Fällt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit weg, so wählt der Ältestenrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Gewählt wird offen, wenn nicht ein Ältestenratsmitglied geheime Wahl verlangt.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der Ältestenrat bildet seine Meinungen und Empfehlungen durch Beschluss. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Beschlüsse über die Nachfolge für ein ausscheidendes Ältestenratsmitglied bedürfen der Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen im Ältestenrat.
- (4) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in diesem Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (5) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (6) Die Ältestenratsmitglieder haben jeweils ein einfaches Stimmrecht.

## **§ 4**

### **Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Ältestenrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Behandlungen und die Beschlüsse des Ältestenrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Ältestenratsmitglied und dem Vorstand unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Ältestenratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Ältestenratsmitglied und dem Vorstand unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Niederschrift nach Absatz 1 und 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Ältestenrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.

## **§ 5**

### **Sitzungsteilnahme des Vorstands**

Der Vorstand des SBB kann an den Sitzungen des Ältestenrats teilnehmen. Der Vorsitzende des Ältestenrates lädt den Vorstand zu den Sitzungen des Ältestenrates mit ein.

Dresden, den 03.05.2010

#### **Für den Vorstand:**

Thomas Böhmer

Steffen Caspar

Dr. Andrea Czimmeck

Frieder Große

Constance Jacob

Klaus Kallweit

Alexander Nareike

Ludwig Trojok

#### **Für die Gründungsmitglieder des Ältestenrats:**

Bernd Arnold

Dieter Fahr

Dietrich Hasse

Dietmar Heinicke

Gunter Hommel

Manfred Knabe

Konrad Lindner

Gisbert Ludewig

Wolfgang Prager

Günter Priebst

Frank Richter

Herbert Richter

Joachim Schindler

Gunter Seifert

Horst Umlauf